



Zl.: Wa – 12 - 2023

Rainbach/Ikr., am 14. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rainbach im Innkreis vom 14. Dezember 2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Rainbach im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 27,83** mindestens aber **€ 4.174,00**. (Mindestanschlussgebühr)
- (2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten bzw. Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
 - b) Dach- und Kellerräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke einschließlich Zugang, benutzbar ausgebaut sind ebenso beheizte Räume.
 - c) Waschküche, -räume, Bastel-, Hobby-, Musik-, Abstell-, Werkstätten, -räume, Hausbars im Keller- oder Dachgeschoß, Bäder, WC's, Sport-, Fitness-, Saunaräume sowie Mansarden, udgl. mit den dazugehörigen Vorräumen damit man überhaupt zu den betreffenden Räumen gelangen kann sind in die Berechnungsgrundlage miteinzubeziehen.
 - d) Für die Berechnung der Kanalanschlussgebühren sind Wintergärten sowie Frei- und Hallenbäder nicht ausgenommen. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Mansarden mit einer Ummauerung von mehr als 1 m gelten als normale Geschosßberechnungsfläche.
 - e) Garagen, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen und Loggias werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.

- f) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohntraktes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 lit. a) bis f) gleichgesetzt. Stallungen, Scheunen, sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden, wenn diese mit dem Hauptgebäude auch baulich verbunden sind, in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
 - g) Für Säle in Gasthäusern, für Turnsäle, Pfarrsäle und Lagerhallen in gewerblichen Betrieben ist ein 50-prozentiger Abschlag von der Quadratmetergebühr zu gewähren.
 - h) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der im Gemeindeamt vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes bzw. Geschosses.
- (3) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (4) In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz **die Mindestgebühr von € 4.174,00** zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage entrichtet wurde.
 - (b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, Schwimmbades etc.), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an einen bewilligten, öffentlichen Reinwasserkanal und die Ableitung von Niederschlagswässern ist eine zusätzliche Anschlussgebühr im Ausmaß von 50 % der sich nach § 2 errechneten Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Tritt durch die Änderung an einem bereits an den Reinwasserkanal angeschlossenen Grundstückes eine Vergrößerung der Bemessungsfläche ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die zusätzliche Kanalanschlussgebühr (für den Reinwasserkanal) in diesem Umfang zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Gebührenpflichtigen gemäß § 1 haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenpflichtigen unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in einer Rate zu entrichten und zwar innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlungen die vorzuschreibende Kanal-

Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanal – Benützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt jährlich pro Kubikmeter € 4,50 des jeweils im laufenden Jahr aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke mindestens jedoch 40 Kubikmeter des gültigen Kubikmetertarifs.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage zwar angeschlossen sind aber über keinen Wasserzähler verfügen oder an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind oder wenn nicht alle Leitungen über den vorhandenen Wasserzähler geführt werden (können), wird nach der Anzahl der Personen, die am 1. Jänner eines jeden Jahres auf diesem Grundstück ihren ordentlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz oder einen weiteren Wohnsitz) haben, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Jahr zugrunde gelegt wird unter Berücksichtigung der Mindestgebühr von 40 Kubikmeter.
- (4) Für angeschlossene Grundstücke und für noch nicht bewohnte Gebäude und Rohbauten ist die **jährliche** Mindest-Kanalbenützungsgebühr von 40 m³ zu entrichten.
- (5) Die **jährliche** Mindestgebühr für Wochenendhäuser und Wohnhäuser ohne ordentlichen Wohnsitz beträgt ebenfalls jeweils **40 Kubikmeter**.
- (6) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für hauseigene Frei- oder Hallenbäder, welche als weitere Versorgung über einen eigenen Hausbrunnen verfügen und in den Ortskanal abgeleitet bzw. entsorgt werden, beträgt die **jährliche** Kanalgebührenpauschale jeweils die Mindestgebühr von 40 Kubikmeter.
- (7) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt.
- (a) soweit für den Wohntrakt bzw. mit einem evtl. Nebengebäude ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Absatz 1 bis 3 zu berechnen.
- (b) Andernfalls berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen, die am 01. Jänner eines jeden Jahres in dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihren ständigen Aufenthalt (Hauptwohnsitz oder einen weiteren Wohnsitz) haben, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 40 Kubikmeter pro Jahr zugrunde gelegt wird unter Berücksichtigung der Mindestgebühr von 40 Kubikmeter.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,30 je m² Grundstücksfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene, öffentliche Kanal- bzw. Regenwasserkanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige nach der Oö. Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, die für die Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.
- (3) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr wird in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben. Der erste Teilbetrag besteht aus einer Pauschale und ist am 15. Mai fällig und der zweite Teilbetrag ist die Abrechnung über den tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzählerablesung bzw. Ersatzverrechnung und ist am 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer. (Exklusivgebühr)

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Gemeinde Rainbach im Innkreis vom 19. Juli 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Gerhard Harant)

Angeschlagen am: 15. Dezember 2023

Abgenommen am: 30. Dezember 2023

